

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe - Jugendarbeit -

Der Landkreis Gifhorn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

die Städte Gifhorn und Wittingen, die Gemeinde Sassenburg sowie die Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel, Isenbüttel, Meinersen, Papenteich und Wesendorf

nachfolgend „Gemeinden“ genannt

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im örtlichen Bereich durch die Gemeinden nach § 69 Abs. 6 des Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung auch insoweit, als die Gemeinden örtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.
- (3) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei seinen Aufgaben.

§ 2 Jugendarbeit

- (1) Die Gemeinden erfüllen die örtlichen Aufgaben der Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 SGB VIII, die der Landkreis wegen der fehlenden überörtlichen Bedeutung nicht wahrnimmt. Die Geeignetheit des Personals nach § 72 a SGB VIII ist sicherzustellen. In Bezug auf § 8 a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) werden mit den Gemeinden separate Vereinbarungen geschlossen.
- (2) Die Sachkosten nach Abs. 1 werden von den Gemeinden getragen. Die Personalkosten für die von den Gemeinden beschäftigten hauptamtlich (vollbeschäftigt) tätigen Fachkräfte (z. B. Jugendpfleger) bzw. Honorarkräfte (für Jugendtreffs) werden vom Landkreis durch Gewährung einer Pauschalzuwendung nach den Festlegungen des Abs. 3 getragen.
- (3) Die Pauschalzuwendung des Landkreises an die Anstellungsträger nach Abs. 2 beträgt für hauptamtlich vollbeschäftigt tätige Fachkräfte 40.903,35 €/Jahr und wird wie folgt begrenzt:

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe - Jugendarbeit -

- Hauptamtliche Fachkräfte

Gemeinden bis 20.000 Einwohner	1 Stelle
Gemeinden von 20.001 bis 40.000 Einwohner	2 Stellen
Gemeinden über 40.000 Einwohner	4 Stellen

- Fachkräfte für Betreuung von Jugendtreffs
(hauptamtliche Kräfte bzw. Honorarkräfte)
bei nachgewiesenem Aufwand
je Gemeinde (Höchstbetrag)

61.355,03

Die vorstehend genannten Beträge dürfen auch zu einer Pauschale derart zusammengeführt werden, dass Mehrkosten beim hauptamtlichen Personal mit Minder-
ausgaben bei den Honorarkräften verrechnet werden können und umgekehrt.

Insgesamt ist dabei die je Gemeinde – bei nachgewiesenem Aufwand – vom Land-
kreis aufzuwendende Pauschalzuwendung wie folgt begrenzt:

Gemeinden bis 20.000 Einwohner	102.258,37 €
Gemeinden von 20.001 - 40.000 Einwohner	143.161,72 €
Gemeinden ab 40.001 Einwohner	224.968,42 €

- (4) Die Pauschalzuwendung des Landkreises nach Abs. 2 an die Gemeinden beträgt für hauptamtlich tätige Fach- und Honorarkräfte insgesamt 1.227.100 € p.a.
- (5) Werden die in Absatz 3 genannten Höchstbeträge durch eine Gemeinde nicht ausgeschöpft, werden die überschüssigen Beträge anteilig den Gemeinden zugewiesen, die höhere Personalausgaben nachgewiesen haben.

§ 3

Förderung der Jugendverbände

Die Gemeinden übernehmen weiterhin auf der Grundlage eigener Richtlinien die vollständige Zuschussgewährung für örtliche Fahrten und Lager der Jugendorganisationen. Der Landkreis fördert weiterhin überörtliche Veranstaltungen und Maßnahmen von Kreisverbänden nach Maßgabe eigener Richtlinien.

§ 4

Zuständigkeitsabgrenzung Samtgemeinde/Mitgliedsgemeinden

Sofern in einer Gemeinde die Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung von Mitgliedsgemeinden wahrgenommen werden, bleibt es bei deren Zuständigkeit. Zur Gültigkeit dieser Vereinbarung ist die Zustimmung der betreffenden Mitgliedsgemeinde erforderlich.

**Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der
öffentlichen Jugendhilfe
- Jugendarbeit -**

**§ 5
Finanzbeziehungen**

- (1) Beim Abschluss der Vereinbarung wird davon ausgegangen, dass Vertragspartner alle kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Gifhorn sind. Die sich daraus ergebenden Finanzbeziehungen zwischen Landkreis und Gemeinden richten sich nach den Vorschriften über den zwischengemeindlichen Finanzausgleich aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich.
- (2) Für den Fall, dass nicht alle Gemeinden für alle aufgeführten Aufgabenbereiche die Vereinbarung abschließen, wird der Landkreis sicherstellen, dass diese Gemeinden nicht besser gestellt werden, als die Gemeinden, die die Vereinbarung abschließen.

**§ 6
Kündigung**

Diese Vereinbarung endet am 31.12.2009 und verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht gekündigt wird. Eine Kündigung ist gegenüber allen Teilnehmern mit einer Frist von 1 Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe vom 04.07.1994 mit allen weiteren Änderungen aufgehoben.

